

## **Gesetzentwurf**

der AfD-Fraktion

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren  
von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg**

## **Gesetzentwurf**

### **der AfD-Fraktion**

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg**

### **A. Problem**

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg (Untersuchungsausschussgesetz - UAG) enthält zum einen Unklarheiten und Regelungslücken bezüglich der Aktenvorlagepflicht in elektronischer Form.

Des Weiteren enthält das Gesetz Unklarheiten und Regelungslücken dahingehend, ob die Pflicht zur Vorlage in elektronischer Form lediglich vorzulegende Dokumente oder auch ganze „Akten“ umfasst.

Die Vorlage von lediglich Originalakten in Papierform beeinträchtigt das verfassungsrechtlich garantierte Kontrollrecht des Landtages.

Zugriffsprobleme bei zeitgleichen Bearbeitungswünschen mehrerer Fraktionen sind unvermeidbar. Insbesondere wenn aus dem Untersuchungsauftrag eine Vielzahl an vorzulegenden Beweismitteln vorherzusehen ist.

Eine qualifizierte Bearbeitung desselben Aktenteils durch mehrere Bearbeiter derselben Fraktion gleichzeitig ist unmöglich. Mit nur einem Satz Originalakten in Papierform können auch Einfachleseaufträge nicht oder nur schwer auf mehrere Bearbeiter gleichzeitig aufgeteilt werden.

Die Tätigkeitsdauer von Untersuchungsausschüssen ist zeitlich begrenzt und endet mit der Legislaturperiode. Bei einer monatlichen Untersuchungsausschusssitzung zu jeweils einem neuen Themenkomplex ist eine tiefgreifende Aktenbearbeitung unter den gegebenen Bedingungen nicht zu leisten und die effektive Kontrolle des Landtags im Hinblick auf die Regierungstätigkeit gehindert.

In Baden-Württemberg besteht aufgrund des entsprechenden eindeutig klarstellenden Wortlauts des dortigen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 UAG BW ein Anspruch der dortigen Untersuchungsausschüsse des Landtags Baden-Württemberg auf Vorlage elektronischer Akten und einzelner Dokumente.

### **B. Lösung**

Es muss eine unmissverständliche Verpflichtung zur Vorlage elektronischer Akten in § 16 Absatz 1 Satz 2 UAG verankert werden.

Die Begriffe „Akten“ in § 16 Absatz 1 Satz 1 UAG und „Dokumente“ in § 16 Absatz 1 Satz 2 UAG müssen einheitlich formuliert werden.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Der Regelungsbedarf ergibt sich aus den Rechten und Zwecken der Untersuchungsausschüsse gemäß Art. 72 Verfassung des Landes Brandenburg und dem Untersuchungsausschussgesetz.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Die Änderungen sind zweckmäßig, um Unklarheiten und Regelungslücken der bestehenden Rechtslage auszuräumen.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Hinsichtlich des klaren Rechtsanspruchs auf Vorlage elektronischer Akten mit Suchfunktion nach dem Vorbild des UAG BW dürfte es sich nur um eine Klarstellung der durch den Landesgesetzgeber ohnehin gewollten und bereits bestehenden Rechtslage handeln.

Ebenso dürfte es sich bei der Gleichsetzung der Begriffe „Dokumente“ sowie „Akten“ als Inbegriff mehrerer Dokumente um eine Klarstellung der durch den Landesgesetzgeber ohnehin gewollten und bereits bestehenden Rechtslage handeln.

Dokumente sowie Akten als Inbegriff mehrerer Dokumente liegen heutzutage überwiegend in elektronischer Form vor. Für nicht mit vertretbarem Aufwand scanbare sehr große Dokumente wie z. B. sehr große Planzeichnungen oberhalb des Formats DIN A3 und für von Zerfall bedrohte historische Dokumente bedarf es einer Präzisierung der Beschränkungsmöglichkeit durch zur Vorlage verpflichtete Stellen, da die bisherige Formulierung in § 16 Absatz 1 Satz 2 UAG „soweit dies technisch möglich ist“ zu viel Interpretationsspielraum lässt.

Es entfallen die Versand- bzw. Transportkosten für die Vorlage von Akten, die bei einem einzigen Beweisbeschluss bereits mehrere hundert Aktenordner umfassen können.

## **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

Entfällt.

## **E. Zuständigkeiten**

Zuständig ist der Landtag.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg (Untersuchungsausschussgesetz - UAG)**

§ 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg (Untersuchungsausschussgesetz - UAG) vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 41]) wird wie folgt gefasst:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor den Wörtern „die Akten“ werden die Wörter „die Dokumente und“ eingefügt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Untersuchungsausschuss kann die Vorlage auch in geeigneter elektronischer Form mit Suchfunktion verlangen, soweit die Datensicherheit nach dem Stand der Technik sowie der Daten- und Geheimschutz gewahrt werden.“

3. Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Dokumente aus dem Jahr 1990 und früher brauchen bei Bedrohung von Zerfall nicht in elektronischer Form vorgelegt werden. Dokumente mit einem Format größer als DIN A3 brauchen nicht in elektronischer Form vorgelegt werden.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Der Landtag ist gemäß Artikel 55 Verfassung des Landes Brandenburg die gewählte Vertretung des Volkes und Stätte der politischen Willensbildung. Er kontrolliert die vollziehende Gewalt und zieht daraus auch Erkenntnisse für die künftige demokratische Willensbildung.

Zur Kontrolle der vollziehenden Gewalt hat der Landtag gemäß Artikel 72 Absatz 1 Verfassung des Landes Brandenburg das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind gemäß Artikel 72 Absatz 3 verpflichtet, die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Akten vorzulegen und Auskünfte zu geben.

Diese Vorlage wird in § 16 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz näher geregelt. Dort ist in Satz 1 von der Vorlage der sächlichen Beweismittel, insbesondere der Akten, die Rede. Bei der Pflicht zur elektronischen Vorlage in Satz 2 ist hingegen von Dokumenten die Rede. Die Pflicht zur elektronischen Vorlage besteht nur, soweit diese technisch möglich ist.

Der Wortlaut des § 16 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz lässt zu breiten Interpretationsspielraum, inwieweit nur Dokumente oder auch Akten als Gesamtheit von Dokumenten elektronisch vorzulegen sind und wann genau die elektronische Vorlage technisch möglich oder nicht möglich ist. Es kann aber nicht ins Ermessen zur Vorlage verpflichteter Stellen gestellt sein, darüber zu befinden, wann sie diese für technisch möglich oder unmöglich halten.

Bei Vorlagen bis zu mehrerer hundert Aktenordner in Papierform zu einem einzigen Beweisthema ist durch die Ausschussesekretariate und die für einen Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Mitarbeiter der Fraktionen und der Abgeordneten im Rahmen der pro Ausschussthema regelmäßig zur Verfügung stehenden Zeit eine Bearbeitungstiefe, die der Bedeutung eines Untersuchungsausschusses und seiner Verantwortung gerecht wird, unmöglich.

Bei technisch schwer oder ggf. nur durch externe Dienstleister einzuscannenden Dokumenten mit einem größeren Format als DIN A3 soll daher von der elektronischen Vorlage abgesehen werden können. Um eine eindeutige zeitliche Grenze zum Schutz durch ein Einscannen im Einzelfall tatsächlich vom Zerfall bedrohter Dokumente zu ziehen, soll von der elektronischen Vorlage von Dokumenten aus dem Jahr 1990 und früher dann abgesehen werden können, wenn diese tatsächlich durch ein Einscannen vom Zerfall bedroht wären.

Die vermehrte Herstellung von Digitalisaten mit Suchfunktion ist die einzige Möglichkeit zur Bearbeitung umfangreicher Sachverhalte durch die Untersuchungsausschüsse mit vertretbarem Personalaufwand innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit bis längstens zum Ende der Legislaturperiode.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Dokumente eingefügt, um klarzustellen, dass die Vorlagepflicht sowohl einzelne Dokumente als auch Akten als Gesamtheit von Dokumenten umfasst und die im neu gefassten Satz 2 nachfolgende Regelung zur elektronischen Vorlage sowohl einzelne Dokumente als auch Akten als Gesamtheit von Dokumenten umfasst.

Der neu gefasste Satz 2 bezieht sich auf Satz 1 und stellt klar, dass eine ausdrückliche Verpflichtung zur Vorlage der Dokumente und Akten in elektronischer Form besteht, wenn der Untersuchungsausschuss dies verlangt.

Die neu angefügten Sätze 3 und 4 dienen dem Schutz vor Beschädigung von Altdokumenten und -akten aus dem Jahr 1990 und früher, wenn diese durch das Einscannen tatsächlich beschädigt würden. Die elektronische Vorlage von Dokumenten größer als DIN A3 soll aufgrund der Schwierigkeiten beim Einscannen sowie beim Lesen großformatiger elektronischer Dokumente unterbleiben dürfen.

Zu Artikel 2:

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.